RICHTLINIEN DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG FÜR DIE FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND VON HUMANITÄRER HILFE

§ 1
Allgemeines und Grundsätze der Förderung

(1) Das Land Vorarlberg fördert als Träger von Privatrechten im Rahmen dieser Richtlinien die Entwicklungszusammenarbeit, die humanitäre Hilfe und die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Voranschlag des Landes zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Ziel der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe des Landes Vorarlberg, welche sich maßgeblich an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“ SDGs[1]) orientiert, ist es einen sichtbaren Beitrag zu leisten, die Lebensverhältnisse und Zukunftschancen in den **Ländern des Globalen Südens**[2] zu verbessern und in Fällen von Katastrophen oder unvorhersehbaren Ereignissen schnelle humanitäre Hilfe zu leisten. Darüber hinaus soll über die entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit das Verantwortungsbewusstsein der Vorarlberger Bevölkerung für die Menschen in den benachteiligten Ländern dieser Welt erhöht werden.

---

[1] Sustainable Development Goals - Die SDGs beinhalten ein vernetztes Verständnis von Armut, Umweltzerstörung, Ungleichheit, Produktions- und Konsumweisen, Korruption, um nur einige Beispiele zu benennen. Es wurde erkannt, dass verschiedene Probleme überall und gleichzeitig angegangen werden müssen und nicht regional oder thematisch beschränkt sein sollten. Die Universalität der Agenda besagt, dass alle Ziele für alle Länder gelten. Die Verantwortung für die Umsetzung der Ziele liegt also sowohl im Inland als auch auf internationaler Ebene. www.sdgwatch.at

[2] Die Bezeichnung Globaler Süden ist nicht geographisch zu verstehen, sondern der Versuch einer wertfreien Beschreibung verschiedener Positionen in der globalisierten Welt. Ein Land des Globalen Südens ist in diesem Sinn ein gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich benachteiligter Staat. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) definiert, welche Staaten als Länder des Globalen Südens gelten, auch wenn sie nach wie vor den Begriff „Entwicklungsländer“ verwendet. Eine Liste der Länder, die die OECD derzeit als Länder des Globalen Südens bezeichnet finden sie unter: www.vorarlberg.at/EZA

§ 2
Förderungsmaßnahmen und Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungsmaßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit werden in folgende Gruppen unterteilt:

a) Großprojekte: Projekte mit einer maximalen Förderung von 100.000 € pro Förderansuchen, die sich über einen Zeitraum von bis zu maximal drei Jahren erstrecken und ausschließlich in Ländern des Globalen Südens durchgeführt werden. Die Förderungen werden nach einer öffentlichen Ausschreibung, publiziert auf der Website des Landes Vorarlberg, vergeben. Die Ausschreibungsfrist und die Bewertungskriterien sind im Zuge der Ausschreibung festzulegen. Die Bewertung der Anträge erfolgt durch eine dreiköpfige Experten-Gruppe (ein Experte aus dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, zwei externe Experten aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit). Die von der Experten-Gruppe bewerteten Förderansuchen werden dem zuständigen Regierungsmitglied vorgelegt. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt, sofern nach der Geschäftsordnung der Vorarlberger Landesregierung eine kollegiale Beschlussfassung erforderlich ist, auf Antrag des zuständigen Regierungsmitgliedes durch Beschluss der Landesregierung.

b) Kleinprojekte: werden mit bis zu 10.000 € gefördert. Der Projektzeitraum beträgt maximal ein Jahr. Kleinprojekte können ausschließlich in Ländern des Globalen Südens durchgeführt werden.

c) Kleininitiativen: Projektunterstützungen für Initiativen oder Projekte in Ländern des Globalen Südens. Es erfolgt eine Verdoppelung von gesammelten Spenden. Die Spendensumme beträgt mindestens 1.000 €, die Höhe der Förderung beträgt maximal 2.500 €. Ein Förderansuchen kann einmal pro Kalenderjahr, Initiative/Projekt und Land gestellt werden.

(2) Förderungsmaßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe umfassen Leistungen zur sofortigen Linderung von Not, welche durch ein unvorhersehbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Krieg) hervorgerufen wurden.

(3) Förderungsmaßnahmen im Bereich der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit beinhalten insbesondere Informationskampagnen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge oder Fortbildungen.

(4) Gefördert werden Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, die in Zusammenarbeit mit einer registrierten lokalen Organisation im Zielland durchgeführt werden (Projektpartnerschaft vor Ort). Für Kleininitiativen, Projekte im Bereich der humanitären Hilfe und die entwicklungspolitische Informationsund Bildungsarbeit ist eine Projektpartnerschaft keine Förderungsvoraussetzung. Ein Bezug zum Land Vorarlberg ist im Förderansuchen darzulegen.

§ 3
Förderungsempfänger

(1) Förderungsempfänger für Großprojekte, Kleinprojekte, Projekte im Bereich der humanitären Hilfe und der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit sind juristische Personen.

(2) Förderungsempfänger für Kleininitiativen sind natürliche und juristische Personen.

§ 4
Förderungsansuchen

(1) Förderungen werden nur auf Grund schriftlicher Ansuchen, unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare, gewährt. Diese sind beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Regierungsdienste, einzubringen.

(2) Vom Förderungswerber ist die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Maßnahmen darzulegen (Finanzierungsplan). Davon können Sofortmaßnahmen der humanitären Hilfe ausgenommen werden.

(3) In das Förderungsansuchen ist aufzunehmen, dass:

a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,

b) der Förderungswerber der Abteilung Regierungsdienste über die Ausführung des Vorhabens binnen drei Monaten nach Projektende zu berichten hat und im Falle von Großprojekten zusätzlich jährliche Fortschrittsberichte vorzulegen sind,

c) der Förderungswerber den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Gesamtabrechnung sowie mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einem Gesamtfinanzierungsnachweis oder einem zertifizierten Audit über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,

d) der Förderungswerber vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen hat,

e) der Förderungswerber bei der Vergabe von Leistungen die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat,

f) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn

   1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder

2. die geförderte Maßnahme aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(4) Weiters ist dem Förderungswerber zur Kenntnis zu bringen, dass

a) sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b Strafgesetzbuch strafbar macht und dass die Abteilung Regierungsdienste gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet ist.

b) Geldzuwendungen, die er gemäß Abs. 3 lit. f zurückzuzahlen hat, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.

§ 5
Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann zusätzliche Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Änderungen des Fördervorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Förderungsgebers.

§ 6
Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 7
Kontrolle

(1) Förderungen sind von der Abteilung Regierungsdienste auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und ausbedungene Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und, soweit dies möglich, zumutbar und verhältnismäßig ist, durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten. Eine Kontrolle an Ort und Stelle kann auch durch von der Abteilung Regierungsdienste beauftragte Personen und Organisationen erfolgen.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Datum und Ort der Kontrolle,

b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),

c) Höhe der gewährten Förderung,

d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Projekt, Rechnungen, sonstige Unterlagen),

e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,

f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,

g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,

h) Zeitdauer der Kontrolle,

i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 8
Förderungsevidenz

Sämtliche nach dieser Richtlinie vergebene Förderungen sind von der Abteilung Regierungsdienste zentral zu erfassen.

§ 9
Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit 1.1.2021 in Kraft und treten mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Die Landesrätin:
Katharina Wiesflecker